

bundeskanzleramt.gv.at

An das
Bundesministerium für
Innovation, Mobilität und Infrastruktur
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Mit E-Mail:
pr15@bmimi.gv.at

Geschäftszahl: 2025-0.360.560

BJA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Lorenz Kern
Sachbearbeiter
lorenz.kern@bka.gv.at
+43 1 531 15-203944
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2025-0.355.170

Anpassung der Materiengesetze des BMIMI an die Informationsfreiheit; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

In Hinblick auf die knapp bemessene Begutachtungsfrist wird darauf hingewiesen, dass die Begutachtungsfrist bei Gesetzesvorhaben im Regelfall sechs Wochen zu betragen hat (vgl. § 9 Abs. 3 der WFA-Grundsatz-Verordnung, BGBl. II Nr. 489/2012; Rundschreiben vom 2. Juni 2008, BKA-600.614/0002-V/2/2008), um eine umfassende und abschließende Begutachtung des übermittelten Gesetzesentwurfes zu ermöglichen.

Es wird angeregt, künftig bereits in das Aussendungsschreiben einen Hinweis aufzunehmen, ob bzw. inwieweit das Vorhaben dem Konsultationsmechanismus (vgl. die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999) unterliegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

II. Inhaltliche Bemerkungen

Zu Art. 1 (Änderung des Eisenbahngesetzes 1957):

Zu Z 1 (§ 77 Abs. 6 EisbG) und Z 2 (§ 82 Abs. 5 EisbG):

Die Verweisungen auf „Art 22a Abs. 2 B-VG und“ sind jeweils entbehrlich; es genügt die Verweisung auf den ausführenden § 6 Abs. 1 IFG.

Es ist außerdem jeweils noch zu verdeutlichen, hinsichtlich *welcher* Tätigkeit die Geheimhaltungspflicht greifen soll (vgl. zB den ab 1. September 2025 in Kraft stehenden § 3a Abs. 3 BMG, in dem es „ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit“ heißt).

Zu Art. 2 (Änderung des Kraftfahrgesetzes 1967):

Zu Z 1 (§ 40 Abs. 6 Z 3 KFG. 1967) und Z 3 (§ 102d Abs. 3 Z 2 KFG. 1967):

Zur Überflüssigkeit des Verweises auf Art. 22a Abs. 2 B-VG vgl. das oben Gesagte.

Es stellt sich die Frage und bedürfte einer näheren Begründung in den Erläuterungen, warum es hier nicht – wie im EisbG und im UUG 2005 – „soweit und solange“, sondern nur „solange“ heißt. Eine textliche Angleichung wird angeregt.

Zu Z 2 (§ 48a Abs. 6 letzter Satz KFG. 1967):

Es wird angeregt, zu prüfen und allenfalls in den Erläuterungen näher auszuführen, warum die Pflicht zur vertraglichen Vereinbarung einer Geheimhaltung nicht differenzierter gestaltet wird (in einer Weise, dass etwa auch dem mit der Kennzeichenadministration vertraglich betrauten Dritten nur soweit und solange eine Pflicht zur Geheimhaltung auferlegt wird, als dies aus den in § 6 Abs. 1 IFG genannten Gründen erforderlich und verhältnismäßig ist).

Sonstiger Hinweis:

Auch § 130 Abs. 5 KFG. 1967 scheint einer Anpassung zu bedürfen („Verschwiegenheitspflicht“ der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Kraftfahrbeirates). Es könnte zB heißen:

X. § 130 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Mitglieder des Beirates und ihre Ersatzmitglieder sind mit Handschlag zu verpflichten, ihre Gutachten nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben. Auf die Mitglieder des Beirates und ihre Ersatzmitglieder ist § 46 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333/1979, sinngemäß anzuwenden, selbst wenn kein Dienstverhältnis zum Bund besteht. Keine Geheimhaltungspflicht gilt jedoch für die Berichterstattung eines öffentlich Bediensteten an seine Dienststelle. Das Amt eines Mitgliedes des Beirates ist ein unentgeltliches Ehrenamt; seine Ausübung begründet keinen Anspruch auf Entschädigung für Reisekosten oder Zeitversäumnis.“

Eine solche zusätzliche Novellierung wäre wiederum in der Inkrafttretensbestimmung zu berücksichtigen.

Zu Art. 3 (Änderung des Schifffahrtsgesetzes):**Zu Z 1 (§ 93 Abs. 5 SchFG), Z 2 (§ 112 Abs. 3 SchFG) und Z 3 (§ 128 Abs. 2 und 3 SchFG):**

Da es sich jeweils um spezielle Informationszugangsregelungen im Sinne des § 16 IFG handeln dürfte, wie im Besonderen Teil der Erläuterungen ausgeführt wird, erscheint eine terminologische Anpassung nicht erforderlich.

Zu Art. 4 (Änderung des Unfalluntersuchungsgesetzes):**Zu Z 1 (§ 8 UUG 2005):**

Zu den in Abs. 1 genannten Geheimhaltungsinteressen („deren Geheimhaltung im Interesse eines Beteiligten oder der Sicherheitsuntersuchung geboten ist“) ist zu bemerken, dass wohl auch hier eine Verweisung auf § 6 Abs. 1 IFG in Betracht käme: Überwiegenden berechtigten Interessen eines Beteiligten würde durch den sinngemäß anzuwendenden § 6 Abs. 1 Z 7 IFG Rechnung getragen. Einem Kompromittieren der Sicherheitsuntersuchung würde durch § 6 Abs. 1 Z 5 lit. b IFG begegnet („unbeeinträchtigte Vorbereitung einer Entscheidung“; vgl. zur Reichweite dieses Begriffes aus den Erläuterungen zum IFG ErlRV 2238 XXVII. GP, 9).

Zu Z 2 (§ 11 Abs. 3 UUG 2005):

Auf die Entbehrlichkeit des Ausdrucks „Art 22a Abs. 2 B-VG und“ wird erneut hingewiesen.

Zu Z 3 (§ 25 Abs. 4 UUG 2005):

Vgl. den Formulierungsvorschlag betreffend § 130 Abs. 5 KFG. 1967.

III. Legistische und sprachliche Bemerkungen**Allgemeines:***Legistische Regelwerke:*

Zu legistischen Fragen wird allgemein auf die Internet-Adresse <https://www.bka.gv.at/agenda/verfassung/legistik.html> hingewiesen, unter der insbesondere

- die Legistischen Richtlinien 1990¹ (im Folgenden mit „LRL ...“ zitiert),
- die noch maßgeblichen Teile der Legistischen Richtlinien 1979²,
- das [EU-Addendum](#)³ zu den Legistischen Richtlinien 1990 (im Folgenden mit „Rz .. des EU-Addendums“ zitiert),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten (Layout-Richtlinien)⁴ und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Verfassungsdienstes zugänglich sind.

Einleitungssätze:

In den Einleitungssätzen sollte einheitlich zuerst der Kurztitel und dann in Klammer die amtliche Abkürzung angegeben werden.

Mit Blick auf § 15 BMG („Wenn auf Grund von Änderungen dieses Bundesgesetzes Änderungen im Wirkungsbereich der Bundesministerien vorgesehen sind, so gelten Zuständigkeitsvorschriften in besonderen Bundesgesetzen als entsprechend geändert.“) ist außerdem die letzte Bundesministeriengesetz-Novelle anzugeben, sodass es zu lauten hat:

¹ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:f4301575-c575-403b-9300-a7dc01ec1a51/legri1990.pdf>

² [Legistische Richtlinien 1979, Teil IV \(Word, 19 KB\)](#)

³ <https://www.bka.gv.at/dam/jcr:05576711-8715-4c8b-a3e8-fda1f437e861/addendum.doc>

⁴ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:ede84206-8d48-4ce3-bdc5-c9cbc0f24fb5/layout_richtlinien.doc

Das Eisenbahngesetz 1957 (EisbG), BGBl. Nr. 60/1957, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 115/2024 und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 10/2025, wird wie folgt geändert:

Das Kraftfahrzeuggesetz 1967 (KFG. 1967), BGBl. Nr. 267/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 116/2024 und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 10/2025, wird wie folgt geändert:

Das Schifffahrtsgesetz (SchFG), BGBl. I Nr. 62/1997, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 230/2021 und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 10/2025, wird wie folgt geändert:

Das Unfalluntersuchungsgesetz (UUG 2005), BGBl. I Nr. 123/2005, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 231/2021 und die Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 10/2025, wird wie folgt geändert:

Hinweise zur Formatierung:

Die Artikelüberschrift ist einheitlich mit der E-Rechts-Formatvorlage „41_UeberschrG1“ und die Unterüberschrift einheitlich mit der E-Rechts-Formatvorlage „43_UeberschrG2“ zu versehen (vgl. in diesem Sinne die Überschrift zu Art. 3).

Sämtliche Novellierungsanordnungen, die mit einem Doppelpunkt enden, sind als „21_NovAo1“ zu formatieren.

Sämtliche Novellierungsanordnungen, die mit einem Punkt enden, sind als „22_NovAo2“ zu formatieren.

Ziffernmäßige Gliederungen sind mit der Vorlage „52_Aufzaehl_e1_Ziffer“ zu versehen (nicht jedoch als Absätze zu formatieren).

Platzhalter:

Es wird angeregt, einheitlich den Platzhalter „BGBl. I Nr. xxx/202x“ für das vorgesehene Bundesgesetz zu verwenden.

Zum Inhaltsverzeichnis:

Das Unfalluntersuchungsgesetz enthält in seinem Kurztitel keine Jahreszahl (in der Abkürzung aber sehr wohl).

Zu Art. 1 (Änderung des Eisenbahngesetzes 1957):**Zu Z 1 (§ 77 Abs. 6 EisbG):**

Auf die Abkürzung „Art“ hat ein Abkürzungspunkt zu folgen (vgl. LRL 149).

Am Ende des § 77 Abs. 6 fehlt der abschließende Punkt.

Z 2 (§ 82 Abs. 5 EisbG):

Auf die Abkürzung „Art“ hat ein Abkürzungspunkt zu folgen (vgl. LRL 149).

Der Ausdruck „ , BGBl. I Nr. 5/2024,“ kann entfallen (Folgezitat).

Zu Z 3 (§ 245 Abs. 15 EisbG):

Innerhalb des Ausdrucks „1. September“ sollte ein geschütztes Leerzeichen zum Einsatz kommen.

Zu Art. 2 (Änderung des Kraftfahrgesetzes 1967):**Zu Z 2 (§ 48a Abs. 6 letzter Satz KFG. 1967):**

Der novellierungsgegenständliche Satz ist als „23_Satz_(nach_Novao)“ zu formatieren.

Zu Z 3 (§ 102d Abs. 3 Z 3 KFG. 1967):

Der Ausdruck „ , BGBl. I Nr. 5/2024,“ kann als überflüssig entfallen (Folgezitat).

Zu Z 4 (§ 135 Abs. 47 KFG. 1967):

Das Wort „jeweils“ ist überflüssig und sollte entfallen.

Zu Art. 3 (Änderung des Schifffahrtsgesetzes):**Zu Z 2 (§ 112 Abs. 3 SchFG):**

In der Novellierungsanordnung hat das Wort „Der“ zu entfallen.

Im Absatztext ist die Absatzbezeichnung „(3)“ zu ergänzen.

Zu Z 3 (§ 128 Abs. 2 und 3 SchFG):

Novellierungsanordnung:

Die Novellierungsanordnung hat im Singular und ohne Doppelnennung von Abkürzungen zu lauten:

3. § 128 Abs. 2 und 3 lautet:

Abs. 2:

Der erste Satz des Abs. 2 ist im Singular zu formulieren („Die Einholung ... ist“). Grammatikalisch korrekt hat es außerdem „über in dem Register ... gespeicherte Daten“ und „von ... den Landeshauptfrauen bzw. Landeshauptmännern “ zu heißen.

Abs. 3:

Im Ausdruck „§153“ fehlt ein (geschütztes) Leerzeichen.

Zu Z 4 (§ 158 Abs. 17 SchFG):

Das Wort „jeweils“ ist überflüssig und sollte entfallen.

Zu Art. 4 (Änderung des Unfalluntersuchungsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 8 UUG 2005) und Z 4 (§ 33 Abs. 3 UUG 2005):

In der Novellierungsanordnung Z 1 fehlt nach „1.“ ein Leerzeichen. Da § 8 nur aus den neu gefassten drei Absätzen besteht, sollte es einfach heißen:

1. § 8 lautet:

„§ 8. (1) ...

(2) ...

(3) ...“

4. Dem § 33 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 8, § 11 Abs. 3 und § 25 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/202x treten mit 1. September 2025 in Kraft.“

Zu Z 2 (§ 11 Abs. 3 UUG 2005):

Nach dem Ausdruck „Abs. 4“ ist ein Beistrich einzufügen.

Außerdem wird wieder auf den fehlenden Abkürzungspunkt hingewiesen („Art 22a“).

IV. Zu den Materialien**Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:**

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ist anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet (Punkt 94 der [Legistischen Richtlinien 1979](#))⁵. Dabei genügt es nicht, die jeweilige, mehrere Kompetenztatbestände umfassende Ziffer des Art. 10 Abs. 1 B-VG anzuführen; vielmehr ist auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen (Punkt 94 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)). In diesem Sinne ist der bestehende Text des Allgemeinen Teils folgendermaßen zu überschreiben:

Hauptgesichtspunkte des Entwurfs:

Auf diesen Abschnitt hat ein Abschnitt „Kompetenzgrundlage:“ zu folgen.

Außerdem sind geschützte Leerzeichen einzusetzen (insbesondere im ersten Ausdruck „Art. 20 Abs. 3 B-VG“).

Anstatt „Unfalluntersuchungsgesetzes 2005“ heißt es nur „Unfalluntersuchungsgesetzes“.

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Auch die Überschriften zu den einzelnen Artikeln des vorgesehenen Sammelgesetzes sind linksbündig zu formatieren (Vorlage: „82_ErlÜberschrL“) und dergestalt zu textieren:

⁵ https://www.bka.gv.at/dam/jcr:edcd2c86-4840-4664-9449-8cc7dcdd0721/legistische_richtlinien_1979.docx

Zu Art. 1 (Änderung des Eisenbahngesetzes 1957):

Zu Art. 2 (Änderung des Kraftfahrgesetzes 1967):

Zu Art. 3 (Änderung des Schifffahrtsgesetzes):

Zu Art. 4 (Änderung des Unfalluntersuchungsgesetzes):

Die sonstigen Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen haben einheitlich dem Muster „Zu Z 3 (§ 245 Abs. 15):“ zu folgen (Punkt 93 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)).

Die Erläuterungen zu Art. 1 Z 1 und 2 (§ 77 Abs. 6 und § 82 Abs. 5 EisbG) sollten insofern umformuliert werden, als diese Bestimmungen nicht wegen der Eigenschaft der Schienen-Control GmbH und der Schienen-Control Kommission als Adressatin der Informationsfreiheit, sondern wegen des Entfalls der Amtsverschwiegenheit erforderlich sind (wie es demgegenüber im Allgemeinen Teil der Erläuterungen zutreffend ausgeführt wird).

Der Erläuterungen-Text zu Art. 1 Z 3 (§ 245 Abs. 15 EisbG) könnte einfach lauten:

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens entspricht dem Zeitpunkt des Außerkrafttretens des Art. 20 Abs. 3 B-VG (Art. 151 Abs. 68 B-VG).

In den Erläuterungen zu Art. 3 (Änderung des Schifffahrtsgesetzes) sollte bei der Betonung des speziellen Charakters der europarechtlich vorgezeichneten besonderen Informationsregelung gegenüber dem IFG auch § 16 IFG zitiert werden.

Im Erläuterungen-Text zu Art. 4 Z 2 (§ 11 Abs. 3 UUG 2005) sollte die Datumsangabe mit dem Ausdruck „1. September 2025“ formuliert werden (vgl. LRL 143).

Zur Textgegenüberstellung:

Die Textgegenüberstellung sollte in Entsprechung der bewährten Praxis auch im Word-Format zur Verfügung gestellt werden.

V. Zum Aussendungsschreiben

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst erinnert aus Anlass der vorliegenden Gesetzesbegutachtung an seine in Hinblick auf die Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 ergangenen Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 10. August 1985, GZ 602.271/1-V/6/85, vom 12. November 1998, GZ 600.614/8-V/2/98, vom 17. Jänner 2007, GZ [BKA-600.614/0001-V/2/2007](#), vom 30. Oktober 2007,

GZ BKA-600.614/0003-V/2/2007, und vom 16. Juli 2021, GZ 2021-0.498.932. Danach sind die aussendenden Stellen ersucht, in jedes Aussendungsschreiben zum Entwurf eines Bundesgesetzes das Ersuchen aufzunehmen, die (allfällige) Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates, und zwar (seit 1. August 2021) über die Internetseite <https://www.parlament.gv.at/PERK/BET/VPBEST/#AbgabeStellungnahme> – Ministerialstellungennahmen: über die ELAK-Schnittstelle – zur Verfügung zu stellen.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 14. Mai 2025

Für den Bundeskanzler:

Dr. Albert Posch, LL.M.

Elektronisch gefertigt